



03. Februar 2009

---

## **08.445 Parlamentarische Initiative Angemessene Wasserzinsen**

Vorentwurf zur Änderung des Artikels 49 WRG

Auswertung der Vernehmlassung

---

Bundesamt für Energie (BFE)  
im Auftrag der  
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerats (UREK-S)

## Inhaltsverzeichnis

08.445 PARLAMENTARISCHE INITIATIVE ANGEMESSENE WASSERZINSEN .....	1
VORENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES ARTIKELS 49 WRG AUSWERTUNG DER VERNEHMLASSUNG .....	1
1    ZUM VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN.....	3
1.1    EINLEITUNG INS THEMA .....	3
1.2    VORGESCHLAGENE ÄNDERUNG DES ART. 49 WRG .....	3
2    BEURTEILUNG .....	4
2.1    GRUNDSÄTZLICHE HALTUNG ALLER GRUPPIERUNGEN .....	5
2.1.1 <i>Zustimmung zum Kommissionsvorschlag</i> .....	5
2.1.2 <i>Zustimmung zum Kommissionsvorschlag mit Änderungsanträgen</i> .....	5
2.1.3 <i>Ablehnung des Kommissionsvorschlags, jedoch kompromissbereit</i> .....	5
2.1.4 <i>Ablehnung des Kommissionsvorschlags</i> .....	5
2.2    AUSWERTUNG DER VERNEHMLASSUNG NACH ANTRAGSTHEMEN .....	6
2.2.1 <i>Höhe des Wasserzinsmaximums und Anpassungsstufen</i> .....	6
2.2.2 <i>Indexierung des Wasserzinses</i> .....	7
2.2.3 <i>Speicherzuschlag</i> .....	7
2.2.4 <i>Teilzweckbindung des Wasserzinses</i> .....	7
2.2.5 <i>Anregungen und Bemerkungen</i> .....	7
Anregungen zum Bericht: .....	8
3    ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE DER VERNEHMLASSUNGSTEILNEHMER ZUM GESETZESTEXT .....	9
3.1    ANTRAG TEUERUNGS AUSGLEICH .....	9
3.2    ANTRAG WASSERZINS MAXIMUM .....	10
3.3    ANTRAG TEILZWECKBINDUNG DER WASSERZINSE .....	10
4    ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....	11

## 1 Zum Vernehmlassungsverfahren

Am 23. Juni 2008 reichte die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-S) eine parlamentarische Initiative ein, welche eine Änderung des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz; WRG) verlangt. Hintergrund der parlamentarischen Initiative sind eine Anzahl von parlamentarischen Vorstössen zum selben Thema. Ziel der Kommissionsinitiative ist es, die Obergrenze für die Wasserzinse, das so genannte Wasserzinsmaximum, angemessen zu erhöhen<sup>1</sup>.

### 1.1 Einleitung ins Thema

Das Anliegen der Kommissionsinitiative wird durch Änderung des Art. 49 WRG umgesetzt. Seit 1997 beträgt der Wasserzins jährlich 80 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung. Die auf dem Landesindex für Konsumentenpreise (LIK) basierende Teuerung beträgt für den Zeitraum von Mai 1997 bis Juni 2008 12.5 Prozent. Die Kommission beantragt, die Teuerung beim Wasserzins auszugleichen und gleichzeitig dem Wertzuwachs der Ressource Wasser Rechnung zu tragen. Der Vorentwurf sieht eine angemessene Erhöhung des bundesrechtlichen Wasserzinsmaximums vor, und zwar in zwei Schritten: Ab 2010 soll der Wasserzins jährlich maximal 100 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung betragen, von 2015 bis Ende 2019 maximal 110 Franken. Das Wasserzinsmaximum für den Zeitraum ab 2020 soll das Parlament zu gegebener Zeit festlegen.

### 1.2 Vorgeschlagene Änderung des Art. 49 WRG

Art. 49 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> (neu)

**Absatz 1:** Der Wasserzins darf bis Ende 2009 jährlich 80 Franken, bis Ende 2014 jährlich 100 Franken und bis Ende 2019 jährlich 110 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung nicht übersteigen. Davon kann der Bund höchstens 1 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung zur Sicherstellung der Ausgleichsleistungen an Kantone und Gemeinden nach Artikel 22 Absätze 3-5 beziehen. Im internationalen Verhältnis sorgt der Bund bei jeder Änderung des Wasserzinsmaximums für die notwendige Abstimmung.

**Absatz 1<sup>bis</sup>:** Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung rechtzeitig einen Erlassentwurf für die Festlegung der Maximalhöhe des Wasserzinses für die Zeit nach 2020.

---

<sup>1</sup> Für detaillierte Ausführungen siehe Vernehmlassungsunterlagen der UREK-S vom 16. Oktober 2008.

## 2 Beurteilung

Tabelle 1. Gruppierung der Vernehmlassungsteilnehmer

	Eingeladen	Eingegangene Stellungnahmen	Zusätzlich eingegangene Stellungnahmen
Kantone und Kantonskonferenzen	27	26	-
Energiefachstellenleiter der Kantone	27	-	-
Konferenzen und Kommissionen	5	4	-
Parteien	16	5	-
Dachverbände	3	3	-
Elektrizitätswirtschaft	10	3	-
Wirtschaftsverbände	22	14	(1)
Energiepolitische und technische Organisationen	21	3	-
Umweltschutzorganisationen	8	2	-
Konsumentenorganisationen	5	2	-
Weitere Vernehmlasser	21	8	-
<b>Total</b>	<b>165</b>	<b>70</b>	<b>(1)</b>

Tabelle 2. Beurteilung durch die Vernehmlassungsteilnehmer

	Ein- gegangen	JA	JA, aber	NEIN, aber	NEIN	Enthaltung
Kantone und Kantonskonferenzen	26	15	6	1	4	-
Konferenzen und Kommissionen	4	3	1	-	-	-
Parteien	5	1	3	-	1	-
Dachverbände	3	1	1	-	1	-
Elektrizitätswirtschaft	3	-	-	-	3	-
Wirtschaftsverbände	14	2	3	-	6	3
Energiepolitische und technische Organisationen	3	2	-	1	-	-
Umweltschutzorganisationen	2	-	2	-	-	-
Konsumentenorganisationen	2	-	-	-	1	1
Weitere Vernehmlasser	8	4	-	-	1	3
<b>Total</b>	<b>70</b>	<b>28</b>	<b>16</b>	<b>2</b>	<b>17</b>	<b>7</b>

Legende:

JA:	Zustimmung in vollem Umfang
JA, aber:	Zustimmung mit Änderungsanträgen
NEIN, aber:	Ablehnung, jedoch zu Kompromiss bereit
NEIN:	Ablehnung

## 2.1 Grundsätzliche Haltung aller Gruppierungen

### 2.1.1 Zustimmung zum Kommissionsvorschlag

Einer Zusage zur geplanten Wasserzinserhöhung ohne jegliche Einwände hat der Grossteil der eingegangenen Stellungnahmen entsprochen.

Kanton AG, Kanton AI, Kanton BS, Kanton BE, Kanton JU, Kanton FR, Kanton GE, Kanton BL, Kanton LU, Kanton OW, Kanton SH, Kanton SZ, Kanton SG, Kanton NW, Kanton NE, ENHK, ENDK, BPUK, CVP, SGemeindeV, sia, STV, VSE, ESTI, SATW, SWV, swiss-electric, Greina-Stiftung, **insgesamt 28 Stellungnahmen**

### 2.1.2 Zustimmung zum Kommissionsvorschlag mit Änderungsanträgen

Einer Zustimmung zur geplanten Wasserzinserhöhung für *die erste und zweite Stufe* unter der Bedingung, dass für die zweite Stufe eine *Klausel für eine allfällige Anpassung an die zu diesem Zeitpunkt geltende Teuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK)* vorgesehen wird (vgl. Antrag 3.1), haben folgende Stellungnahmen entsprochen.

Kanton UR, Kanton TI, Kanton GR, Kanton GL, Kanton VS, RKGK, SAB, **insgesamt 7 Stellungnahmen**

Einer Zustimmung zur geplanten Wasserzinserhöhung *für die erste und zweite Stufe*, jedoch nur unter der Berücksichtigung der *Teuerung (LIK)* (vgl. Antrag 3.2), hat folgende Stellungnahme entsprochen.

Kanton TG, **insgesamt 1 Stellungnahme**

Einer Zustimmung zur geplanten Wasserzinserhöhung *nur für die erste Stufe* haben folgende Stellungnahmen entsprochen.

FDP, Travail Suisse, **insgesamt 2 Stellungnahmen**

Einer Zustimmung zur geplanten Wasserzinserhöhung *nur für die erste Stufe*, unter der Berücksichtigung der *Teuerung (LIK)*, haben folgende Stellungnahmen entsprochen.

CSP, SGB, SGCI, **insgesamt 3 Stellungnahmen**

Einer Zustimmung zur geplanten Wasserzinserhöhung, *nur unter der Bedingung einer Teilzweckbindung* für die Sanierung und Revitalisierung der Gewässer (vgl. Antrag 3.3), haben folgende Stellungnahmen entsprochen.

proNatura, WWF, Grüne, **insgesamt 3 Stellungnahmen**

### 2.1.3 Ablehnung des Kommissionsvorschlags, jedoch kompromissbereit

Für eine Wasserzinserhöhung in *der ersten und zweiten Stufe*, jedoch nur aufgrund der *Teuerung (LIK)*, sprechen sich folgende Vernehmlassungsteilnehmer aus.

AVES, Kanton ZH, **insgesamt 2 Stellungnahmen**

### 2.1.4 Ablehnung des Kommissionsvorschlags

Generell abgelehnt wird der Kommissionsvorschlag von folgenden Vernehmlassungsteilnehmern.

Kanton SO, Kanton AR, Kanton VD, Kanton ZG, SVP, SSV, BKW, Romande Energie, EWZ, Centre Patronal, economiesuisse, FER, SGV, Swissmem, ZPK, IGEB, EFCH, **insgesamt 17 Stellungnahmen**

### **Argumente für ein Nein:**

Eine *übermässige Verteuerung der Wasserkraft* zum jetzigen Zeitpunkt beeinträchtigt die Konkurrenzfähigkeit der Wasserkraft gegenüber den anderen Energieträgern und *gefährdet* so die Erreichung der *gesetzten Ziele im revidierten EnG*. Dieses Argument fügen insbesondere folgende Organisationen an.

BKW, EWZ, SSV, EFCH, **insgesamt 4 Stellungnahmen**

Die Entscheidung, den Wasserzins zum jetzigen Zeitpunkt zu erhöhen, *steht im Widerspruch zur geführten Strompreisdebatte* von Bundesrat und Parlament im Dezember 2008.

SVP, Kanton SO, BKW, EWZ, Centre Patronal, economiesuisse, Swissmem, ZPK, SGCI, VSE, IGEB, **insgesamt 11 Stellungnahmen**

Die angestrebte Erhöhung *liegt deutlich über der Teuerung (LIK)* und ist deshalb unangemessen.

Centre Patronal, **insgesamt 1 Stellungnahme**

Die aus der angestrebten Wasserzinserhöhung resultierenden Strompreise *gefährden zusehends den Wirtschaftsstandort Schweiz*.

SGB, economiesuisse, Swissmem, ZPK, SGCI, AVES, EFCH, **insgesamt 7 Stellungnahmen**

## **2.2 Auswertung der Vernehmlassung nach Antragsthemen**

### **2.2.1 Höhe des Wasserzinsmaximums und Anpassungsstufen**

Verlangt wird eine Anpassung der Höhe des Wasserzinsmaximums an die *Teuerung (LIK)* und nur für den *ersten Schritt (2010-2014)* auf 90 CHF/kW.

CSP, SGB, SGCI, **insgesamt 3 Stellungnahmen**

Verlangt wird eine Anpassung der Höhe des Wasserzinsmaximums an die *Teuerung (LIK)* für *beide Schritte*, dass bedeutet für den *Schritt 1 (2010-2014)* 90 CHF/kW und für den *Schritt 2 (2015-2019)* 100 CHF/kW.

Kanton TG, AVES, **insgesamt 2 Stellungnahmen**

Verlangt wird eine Anpassung des Wasserzinsmaximums *an die Teuerung (LIK)* für *beide Schritte*. Im *zweiten Schritt (2015-2019)* soll das Wasserzinsmaximum jedoch *mittels Klausel* an die geltende *Teuerung (LIK)* (positive/negative Korrektur) angepasst werden.

Kanton UR, Kanton TI, Kanton GR, Kanton GL, Kanton VS, RKGK, SAB, **insgesamt 7 Stellungnahmen**

Verlangt wird eine Anpassung der Höhe des Wasserzinsmaximums *an die Teuerung (LIK)* für den *ersten Schritt (2010-2014)* auf 100 CHF/kW. Die Erhöhung des Wasserzinsmaximums in einem *zweiten Schritt* soll erst erfolgen, wenn die *effektive Teuerung die 100 CHF/kW Grenze erreicht hat*. In diesem Zeitpunkt sollen die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen neu beurteilt werden.

FDP, **insgesamt 1 Stellungnahme**

## 2.2.2 Indexierung des Wasserzinses

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer würden eine *fixe Indexierungsformel* gegenüber der vorgeschlagenen Lösung vorziehen, verzichten jedoch aus praktischen Gründen auf konkrete Vorschläge.

Kanton UR, Kanton TI, Kanton GR, Kanton GL, Kanton VS, RKGK, SAB, **insgesamt 7 Stellungnahmen**

## 2.2.3 Speicherzuschlag

Verlangt werden eine *Prüfung bezüglich der Einführung eines Speicherzuschlages und einer Pumpspeicherabgabe bei gleichzeitiger Zweckbindung dieser Abgaben*.

proNatura, WWF, Grüne, **insgesamt 3 Stellungnahmen**

Verlangt wird eine *Prüfung bezüglich der Einführung eines Speicherzuschlages ab der zweiten Erhöhungsstufe*.

Travail Suisse, **insgesamt 1 Stellungnahme**

Verlangt wird eine *stufenweise Speicherausgleichsleistung von beispielsweise 5 Rp./kWh mit einer entsprechend angemessenen Verrechnung mit den Transferleistungen des Bundes in die entsprechenden Kantone*.

Greina-Stiftung, **insgesamt 1 Stellungnahme**

## 2.2.4 Teilzweckbindung des Wasserzinses

Verlangt wird eine *Teilzweckbindung des Wasserzinses für die Sanierung und Revitalisierung der Gewässer*.

proNatura, WWF, Grüne, **insgesamt 3 Stellungnahmen**

## 2.2.5 Anregungen und Bemerkungen

Der Ständerat hat darauf hinzuwirken, *dass der Wasserzins in die Berechnung des Ressourcenpotenzials der Kantone innerhalb der NFA einbezogen wird*.

Kanton ZG, **insgesamt 1 Stellungnahme**

Der Ständerat hat *zusätzliche Preisanpassungsmodelle zu prüfen*.

SVP, **insgesamt 1 Stellungnahme**

Gefordert wird *eine Gesamtsicht mit allen bis dato bekannten Einflüssen auf den Strompreis*.

Centre Patronal, **insgesamt 1 Stellungnahme**

Es wird empfohlen, *dass der Anteil des Wasserzinses, welcher zur Finanzierung des Landschaftsrappens vorgesehen ist (max. 1 CHF pro kW Bruttoleistung) im Hinblick auf künftige Gesuche bereits jetzt erhöht wird (beispielsweise 2 CHF/kWh)*.

Romande Energie, proNatura, WWF, Grüne, **insgesamt 4 Stellungnahmen**

### **Anregungen zum Bericht:**

Zu **Kapitel 4.4** im erläuternden Bericht wurde folgender Hinweis und Wunsch für eine Präzisierung des Berichts gemacht:

#### Ergänzung:

Die vorgeschlagene Wasserzinserhöhung bewirkt eine Anhebung des durchschnittlichen Strompreises (Mix) in der ersten Fünfjahresperiode um 0.16 Rp./kWh und beim zweiten Erhöhungsschritt um nochmals 0.09 Rp./kWh.

Kanton AG, Kanton BL, Kanton GL, Kanton UR, Kanton TI, Kanton GR, Kanton FR, Kanton VS, Kanton OW, Kanton SH, Kanton AI, Kanton AR, RKGK, ENDK, BPUK, SAB, SBB, **insgesamt 17 Stellungnahmen**

Zu **Kapitel 5** im erläuternden Bericht wurde folgender Hinweis und Wunsch zur Präzisierung des Berichts gemacht:

#### Bemerkung:

Eine Neufestsetzung der Höhe des Wasserzinses bedarf für die Grenzkraftwerke (Hochrhein) vorgängig einer Abstimmung mit dem Anreinerstaat und ist vom Bund frühzeitig einzuleiten.

#### Begründung:

„Seit 1997 profitieren die Grenzkraftwerke (schweizerische Hoheitsanteile) gestützt auf die Vereinbarung des Bundes mit dem Land Baden-Württemberg aus dem Jahr 2004 von einem tieferen Wasserzins als die übrigen Kraftwerke im Kanton Aargau. Diese sachlich und historisch nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung muss so rasch wie möglich behoben werden. Die nötigen Verhandlungen unter Beizug der betroffenen Kantone sind frühzeitig einzuleiten.“

Kanton AG, **insgesamt 1 Stellungnahme**

Zu **Kapitel 4.1.1** im erläuternden Bericht wurde folgender Hinweis und Wunsch auf Präzisierung des Berichts gemacht:

#### Bemerkung:

Es ist anzumerken, dass die Wasserzinse nicht in die Berechnung des NFA-Anteils einfließen, bzw. nicht in die Berechnung des Ressourcenpotentials der entsprechenden Kantone fallen. Daraus entsteht durch die Erhöhung der Wasserzinse eine einseitige Bevorteilung weniger Kantone.

Kanton SO, Kanton ZH, economiesuisse, ZPK, AVES, IGEB, **insgesamt 6 Stellungnahmen**

### **3 Änderungsvorschläge der Vernehmlassungsteilnehmer zum Gesetzestext**

#### **3.1 Antrag Teuerungsausgleich**

Wenn schon auf eine fixe Indexierung verzichtet wird, soll der zentralen Rolle des Teuerungsausgleichs angemessen Rechnung getragen werden, indem zwischen dem ersten und zweiten Erhöhungsschritt noch ein Korrektiv eingebaut wird, welches dann greift, wenn sich die von der Kommission angenommenen Teuerungsprognosen nicht bewahrheiten sollten.

Begründung:

„Dieser Mechanismus muss so angelegt sein, dass er in jede Richtung wirkt, d.h. bei ausserordentlichen Abweichungen nach oben wie nach unten. Andernfalls würde das von der Kommission anvisierte primäre Ziel, dem Ausgleich der Teuerung, verfehlt. In Bezug auf den Teuerungsausgleich ist zwischen dem ersten und zweiten Erhöhungsschritt somit ein Korrektivmechanismus vorzusehen für den Fall, dass die effektive durchschnittliche Teuerung über der linearen Fortsetzung der Teuerung zwischen Mai 1997 und Juni 2008 von 1.25 Prozentpunkten pro Jahr liegt“.

Konkreter Vorschlag:

Abs. 1:

Wortlaut gemäss Vorentwurf...

Abs. 1<sup>bis</sup>:

Liegt die durchschnittliche Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise für die Zeit vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2014 unter oder über 1.25 Prozentpunkten (Basis Mai 1993) wird der für die Jahre 2015 bis Ende 2019 festgelegte Wasserzins von 110 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung entsprechend angepasst.

Abs. 1<sup>er</sup>:

Wortlaut gemäss Abs. 1<sup>bis</sup> des Vorentwurfes...

Dieser Antrag wird unterstützt von:

RKGK, Kanton GL, Kanton UR, Kanton TI, Kanton GR, Kanton VS, SAB, **insgesamt 7 Stellungnahmen**

### 3.2 Antrag Wasserzinsmaximum

Die Strompreisdebatte und die aktuelle Wirtschaftslage sind bei der Festlegung des Wasserzinsmaximums eingehender zu berücksichtigen.

Begründung:

„Eine Erhöhung der Wasserzinse führt zu einer Erhöhung der durchschnittlichen Erzeugungskosten des inländischen Stromes. Die gleichmässige Überwälzung dieser Kosten auf alle Bezüger führt entsprechend zu prozentual höheren Strompreisen für die Güterproduzierenden Wirtschaftssektoren, welche die Strompreiserhöhung am gewichtigsten tragen müssen. Die Schweiz hat aus Sorge um Arbeitsplätze ein eminentes Interesse daran, dass ihre Industrie sowie das Gewerbe mit moderaten Strompreisen der Zukunft entgegenblicken können.“

Konkreter Vorschlag:

Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> neu:

Der Wasserzins darf bis Ende 2009 jährlich 80 Franken, bis Ende 2014 jährlich *90 Franken* und ab 2015 jährlich *100 Franken* pro Kilowatt Bruttoleistung nicht übersteigen. ... Wortlaut gemäss Vorentwurf

Abs 1<sup>bis</sup>:

Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung rechtzeitig einen Erlassentwurf für die Festlegung der Maximalhöhe des Wasserzinses für die Zeit nach 2020. *Er richtet sich dabei in angemessener Weise insbesondere nach der Entwicklung der allgemeinen Teuerung (Landesindex der Konsumentenpreise LIK).*

Dieser Antrag wird sinngemäss unterstützt von:

AVES, Kanton TG, **insgesamt 2 Stellungnahmen**

### 3.3 Antrag Teilzweckbindung der Wasserzinse

Es wird verlangt, dass die Kantone einen Teil, mindestens jedoch 10% der jährlichen Abgaben, welche durch die Wasserzinse generiert werden, für die Sanierung und Revitalisierung der Gewässer einsetzen.

Begründung:

„Der Vollzug des Gewässerschutzes sowohl bei der Revitalisierung als auch der Sanierung beeinträchtigter Gewässer ist nachweislich oft auch auf die fehlende Finanzierung zurückzuführen. Bei einem Blick auf die Gewässer als Ganzes wirkt dies befremdend, werden doch mit der Nutzung der Gewässer gewaltige Mittel für die öffentliche Hand generiert. Es ist deshalb unverständlich, dass diese Mittel nicht zu einem Teil für Sanierungen und Revitalisierungen der Gewässer zweckgebunden werden (vgl. Kanton Bern und Genf).“

Konkreter Vorschlag:

Art. 49 a (neu):

*Die Kantone setzen einen Teil, mindestens jedoch 10% der jährlichen Abgaben ein, welche durch die Wasserzinse resultieren, für*

- a) *die Renaturierung im Bereich von öffentlichen Gewässern*
- b) *den Schutz, die Erhaltung und die Aufwertung von Landschaften, die von der Wasserkraftnutzung beeinträchtigt werden*
- c) *den Erwerb dringlicher Rechte im Zusammenhang mit Massnahmen unter Buchstaben a und b.*

Dieser Antrag wird sinngemäss unterstützt von:

proNatura, WWF, Grüne, **insgesamt 3 Stellungnahmen**

## 4 Abkürzungsverzeichnis

AVES	Aktion für vernünftige Energiepolitik Schweiz
BKW	Bernische Kraftwerke AG
BPUK	Schweiz. Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz
EFCH	Energieforum Schweiz
ENDK	Konferenz Kantonalen Energiedirektoren
ENHK	Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission
ESTI	Eidg. Starkstrominspektorat
EWZ	Elektrizitätswerk der Stadt-Zürich
FER	Fédération des Entreprises Romandes Genève
IGEB	Interessengemeinschaft Energieintensive Branchen
RKGK	Regierungskonferenz der Gebirgskantone
SAB	Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
SATW	Schweiz. Akademie der technischen Wissenschaften
SGB	Schweiz. Gewerkschaftsbund
SGCI	Chemie, Pharma, Schweiz
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SGemeindeV	Schweizerischer Gemeindeverband
sia	Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verband
SSV	Schweiz. Städteverband
STV	Schweiz. Technischer Verband
SWV	Schweiz. Wasserwirtschaftsverband
VSE	Verband Schweiz. Elektrizitätsunternehmen
ZPK	Verband der Schweizerischen Zellstoff-, Papier- und Kartonindustrie